GEMEINDE



Essen/Oldb., den 18. Juni 2001



Satzung der Gemeinde Essen/Oldb. über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) 22.08.1996 (Nds. GVBI. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.03.2001 (Nds. GVBI. S. 112) und § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBI.S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23.07.1997 (Nds.GVBI.S.374) hat der Rat der Gemeinde Essen/Oldb. in seiner Sitzung am 18.06.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- 1. Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Essen/Oldb. werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen im nachfolgenden Kosten erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlaß gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- 2. Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- 3. Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemißt sich - unbeschadet des § 6 - nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

- 1. Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen, Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- 2. Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- 3. Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,
 - so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- 4. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- 5. Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- 1. Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 24 des Kostentarifs.
- Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.
- 3. Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, daß die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiung

- 1. Gebühren werden nicht erhoben für
 - 1. mündliche Auskünfte
 - 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen
 - b) Besuch von Schulen
 - c) Zahlungen von Ruhegehältern, Witwen und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus den öffentlichen und privaten Kassen
 - d) Nachweis der Bedürftigkeit
 - 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlaß von Verwaltungskosten betreffen.
 - 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge
 - 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlaß gegeben hat, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten zu Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentliche-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i.S.des § 43 der Abgabenordnung Anlaß gegeben haben, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten zu Last zu legen ist.
- 2. Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- 3. Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- 1. Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet eine Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,- EURO überschreiten. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne daß sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- 2. Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 - 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 - 2. Telegrafen- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
 - 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 - 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 - 6. Beträge, die an andere Behörden oder andere Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 - 7. Kosten für die Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 - 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach dem im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- 3. Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,- EURO übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

- 1. Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlaß gegeben hat.
- 2. Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- 3. Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- 1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrags.
- 2. Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- 1. Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- 2. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuß die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten*

- 1. Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- 2. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Essen/Oldb. über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis vom 26.02.1996 außer Kraft

Rump Kettmann Bürgermeister Gemeindedirektor

Kostentarif zu § 2 Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Essen/Oldb. vom 18.06.2001

Tarif-Nr.	Verwaltungstätigkeit	Gebühr EURO Pauschalbetrag
1.	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	<u> </u>
1.1.	Fotokopien (schwarz-weiß	
1.1.1.	bis zum Format DIN A 4	0,20 - 0,50
1.1.2.	im Format DIN A 3	0,30 - 1,00
1.2.	mit Büro-Druckgeräten bis zum Format DIN A 4 in einer Auflage	
1.2.1.	bis zu 10 Stück je Vorlagenseite	1,00 - 2,00
1.2.2.	bis zu 50 Stück je Vorlagenseite	1,50 - 3,00
1.2.3.	bis zu 100 Stück je Vorlagenseite	2,00 - 5,00
	bei höheren Auflagen bis je angefangenen 100 Stück je Vorlagenseite	1,00
	Bei größeren Formaten erhöht sich der Pauschbetrag oder die Gebühr entsprechend der Größe	
1.2.4.	mit Farbkopiergeräten	2,00
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	•
2.1.	Beglaubigung von Unterschriften	2,50
2.2.	Beglaubigungen von Abschriften oder Fotokopien	2,50
2.3.	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	5,00 - 15,00
2.4.	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen	, ,
	Tarifnummern zu erheben sind)	1,00 – 100,00
3.	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1.	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen - ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO -	
	soweit sie nicht öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt sind und wenn in anderen Tarifnummern keine	1,50
	Gebühren vorgesehen sind - für jeden Fall	
3.2.	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien	
3.2.1.	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	2,00
3.2.2.	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	4,00 – 10,00
3.2.3.	Schriftliche Auskünfte zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
3.2.3.1.	Grundgebühr	5,00
3.2.3.2.	zuzüglich je angefangene Seite	1,50
3.3.	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht	
3.3.1.	Auskünfte, deren Bearbeitung weniger als eine Stunde erfordert	10,00 - 25,00
3.3.2.	Auskünfte, deren Bearbeitung mehr als eine Stunde erfordert, für jede weitere Stunde	1,00 - 25,00
	Für Auskünfte, um die aufgrund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in	
	eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden Gebühren nicht	
	erhoben	
4.	Abgabe von Druckstücken Ortssatzungen, Abgabesatzungen, Plänen, Tarife, Straßen- und Stimm-	0,20
	bezirksverzeichnissen und dergleichen) für jede angefangene Seite	
_	jedoch mindestens	1,00
5.	Aufnahme von Verhandlungen	
	Schriftliche Aufnahme eines Antrags oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je ange-	9,50 – 23,25
	fangene Seite	3,30 – 23,23
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der	
0.	Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 – 500,00
7.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede ange-	10,00 – 25,00
	fange halbe Stunde	
8.	Bearbeitung von Bürgschaften	
8.1.	bis zum 5.000,- €des Bürgschaftsbetrages	10,00
8.2.	für jede weitere angefangenen 5.000,- €	5,00

Tarif-Nr.	Verwaltungstätigkeit	Gebühr EURO Pauschalbetrag
9.	Vermögensverwaltung	
9.1.	Vorrangs-, Pfandentlassungen- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten, Pfand- rechten Dritter, insbesonderer gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1.	bis zu 5.000,- € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens des zurücktretenden Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
9.1.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,- €	5,00
9.2.	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1.	bis zu 5.000,- € des Nominalbetrages des vertretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes	10,00
9.2.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,- €	5,00
9.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumung-, Pfandentlassungs- und sonstigen Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarif-Nr. 9.1.und 9.2. fallen	10,00 - 50,00
9.4.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	5,00 - 25,00
10.	Aufstellung über den Stand eines Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	1,00
11.	Zweitausfertigungen von Steuer- und sonstigen Quittungen	1,00
12.	Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken	1,00
13.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr	2,50
14.	Feststellung aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00 – 25,00
14.1.	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	5,00
15.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnu	•
16.	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von	
16.1.	0,2 gm	1,00
16.2.	0,5 gm	1,50
16.3.	1,0 qm	2,50
16.4.	über 1,0 qm	4,00
17.	Abgabe von Stadtplänen	
17.1.	bis zur Größe von 1:5.000	10,00
17.2.	bis zur Größe von 1:10.000	2,50
17.3.	bis zur Größe von 1:15.000	1,50
17.4.	bis zur Größe von 1:25.000	1,00
18.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßer Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsicht gung einschl. Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle. Sofern die vor hergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nu der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	- - 10,00 – 25,00
19.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwafür	7
19.1.	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00 - 25,00
19.2.	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschl. Anmarschung von der Dienststelle bzw. von der vorherigen Baustelle Tarifnummer 18, Satz 2 gilt entsprechend	10,00 – 25,00
20.	Für sonstige Tätigkeiten der Verwaltung im eigenen Wirkungskreis, soweit der Beteiligte hierzu Anlaß gegeben hat und die vorstehenden Tarife eine Gebühr hierfür nicht vorsehen je angefange- ne halbe Arbeitsstunde	15,00
21.	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensat zung anzuwenden ist oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschl. de Entscheidungen über Widersprüche Dritter	25.00 500.00